

## **Geszentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“**

#### **A. Zielsetzung**

Zum Gedenken an die Deutsche Mark soll eine 1-DM-Goldmünze in den Abmessungen der 1-DM-Umlaufmünze durch die Deutsche Bundesbank ausgegeben werden. Diese Goldmünze bietet dem interessierten Publikum die Möglichkeit, ein einmaliges, dauerhaftes Erinnerungsstück an die Deutsche Mark zu erwerben.

Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Goldmünzen soll zum einen der neu zu errichtenden Stiftung „Geld und Währung“ als Vermögen zufließen und zum anderen als finanzieller Beitrag zur Sanierung der Berliner Museumsinsel dienen.

#### **B. Lösung**

Erlass eines Gesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die 1-DM-Goldmünzen werden im Auftrag und für Rechnung der Deutschen Bundesbank unter Einsatz eines kleinen Teils ihrer Goldreserven geprägt. In Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert des Goldes durch die Deutsche Bundesbank und dem Veräußerungserlös der Münzen zum Marktwert wird ein Gewinn von voraussichtlich 130 bis 170 Mio. DM aus einer Million Stück Münzen realisiert, der zweckgebunden verwendet wird.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (432) – 550 02 – Mü 66/00

Berlin, den 9. Oktober 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die  
Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen  
zu erheben.

**Gerhard Schröder**



## Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Ausgabe einer 1-DM-Goldmünze

##### § 1

Ausgabe durch die Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank wird ermächtigt, zum Gedenken an die Deutsche Mark im eigenen Namen im Jahre 2001 eine Münze in Gold über 1 Deutsche Mark (1-DM-Goldmünze) mit einer Auflage von bis zu einer Million Stück auszugeben.

##### § 2

Gestalt der 1-DM-Goldmünze

(1) Die Gestaltung der Wert- und der Bildseite der 1-DM-Goldmünze ist mit Ausnahme der Umschrift auf der Bildseite mit der Gestalt der 1-DM-Bundesmünze identisch. Die Umschrift lautet „Deutsche Bundesbank“.

(2) Die Deutsche Bundesbank setzt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die technischen Merkmale der 1-DM-Goldmünze fest.

(3) Die Gestaltung und die technischen Merkmale der 1-DM-Goldmünze sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

##### § 3

Gesetzliches Zahlungsmittel

Die 1-DM-Goldmünzen sind nach Maßgabe des § 4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 gesetzliches Zahlungsmittel.

##### § 4

Annahme- und Umtauschpflicht

(1) Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die 1-DM-Goldmünzen zum Nennwert in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen.

(2) Für den Umtausch der 1-DM-Goldmünzen ab 1. Januar 2002 gilt die Bestimmung des § 1 Satz 2 des DM-Beendigungsgesetzes entsprechend.

##### § 5

Prägung und Vergütung

(1) Die 1-DM-Goldmünzen werden von denjenigen Münzstätten der Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären und die von der Deutschen Bundesbank beauftragt werden. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bundesbank.

(2) Die Deutsche Bundesbank bestimmt im Benehmen mit den Münzstätten der Länder die Verteilung der auszu-

prägenden Mengen auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung der Goldmünzen zu gewährende gleichmäßige und angemessene Vergütung.

(3) Die zur Ausprägung erforderlichen Münzmetalle werden den Münzstätten von der Deutschen Bundesbank zugewiesen.

##### § 6

Inverkehrbringen

Die 1-DM-Goldmünzen werden unbeschadet des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch die Deutsche Bundesbank und die Verkaufsstelle für Sammlermünzen bei der Bundes-schuldenverwaltung in den Verkehr gebracht.

##### § 7

Ausgabepreis

Die Deutsche Bundesbank bestimmt den Ausgabepreis der 1-DM-Goldmünze nach dem Marktpreis für Gold am Tag vor der Erstausgabe zuzüglich eines marktüblichen Ausgabeaufschlags. Sie kann den Ausgabepreis wegen einer Änderung des Goldpreises im Absatzzeitraum verändern.

##### § 8

Erlösverwendung

(1) Der Nettoerlös aus dem Inverkehrbringen der 1-DM-Goldmünzen fließt bis zur Höhe von 100 Millionen DM der Stiftung „Geld und Währung“ zu.

(2) Der den Betrag nach Absatz 1 übersteigende Nettoerlös fließt der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu. Er ist zweckgebunden für die Sanierung der Berliner Museumsinsel einzusetzen.

(3) Die Deutsche Bundesbank kehrt den Nettoerlös am 2. Januar 2002 aus.

##### § 9

Anwendung der Bußgeldvorschriften des Münzgesetzes

§ 13 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) gilt nicht für die 1-DM-Goldmünzen.

### Zweiter Abschnitt

#### Stiftung „Geld und Währung“

##### § 10

Errichtung der Stiftung

(1) Unter dem Namen „Geld und Währung“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht am 1. Januar 2002.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.

## § 11

## Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern. Die Stiftung unterstützt zu diesem Zweck die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. die Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten;
2. die Gewährung von Forschungsstipendien;
3. die Förderung des wissenschaftlichen Meinungsaustauschs durch Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung.

## § 12

## Stiftungsvermögen

(1) Die Deutsche Bundesbank verwaltet das der Stiftung nach § 8 Abs. 1 zufließende Vermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage des Vermögens nach Absatz 1.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Deutschen Bundesbank zu.

## § 13

## Satzung

Die Stiftung gibt sich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Siebteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

## § 14

## Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

## § 15

## Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Deutsche Bundesbank bestellt fünf Mitglieder. Das Bundesministerium der Finanzen bestellt zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 16

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Siebteln für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt er die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er ist ferner für den Einsatz und die Vergabe der Stiftungsmittel sowie für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 17

## Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

## § 18

## Aufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**Dritter Abschnitt**

## § 19

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Die Beendigung der Ära des DM-Bargeldes

DM-Bargeld verliert die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2001. Ab dem 1. Januar 2002 werden auf Euro oder Cent lautende Münzen ausgegeben. Damit geht die erfolgreiche Ära der Deutschen Mark zu Ende.

Zum Gedenken an die Deutsche Mark wird eine 1-DM-Goldmünze in den Abmessungen der 1-DM-Umlaufmünze ausgegeben. Diese Goldmünze soll dem interessierten Publikum die Möglichkeit bieten, ein einmaliges, dauerhaftes Erinnerungsstück an die Deutsche Mark zu erwerben.

Die Münze wird durch die Deutsche Bundesbank ausgegeben. Die ersten Münzen der deutschen Nachkriegsgeschichte waren die Münzen der Bank Deutscher Länder. Eine der letzten auf Deutsche Mark lautenden Münzen wird eine Münze der Deutschen Bundesbank sein. Somit schließt sich der Kreis und die besondere Verantwortung der Deutschen Bundesbank für die Geldwertstabilität findet ihren symbolischen Ausdruck. Aus diesem besonderen Anlass verzichtet das Bundesministerium der Finanzen einmalig auf sein Recht, die Münze selbst auszugeben.

#### II. Überblick über die Regelungen des Entwurfs

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen bestimmt den Bund als Herausgeber von Münzen. Überwertige Münzen sind danach nicht zulässig. Insoweit ist der rechtliche Rahmen für die Ausgabe einer überwertigen 1-DM-Goldmünze durch die Deutsche Bundesbank neu zu schaffen.

Im Ersten Abschnitt wird die Deutsche Bundesbank zur Ausgabe der 1-DM-Goldmünze ermächtigt. Der 1-DM-Goldmünze wird die Zahlungsmittelleigenschaft verliehen und die weiteren Bedingungen der Prägung, Inverkehrbringen, Erlösverwendung usw. werden geregelt.

Im Zweiten Abschnitt wird die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ geregelt. Ihr fließt ein Teil des Nettoerlöses aus dem Verkauf der Goldmünzen als Vermögen zu. Mit dem Ertrag aus der Anlage des Vermögens wird die Stiftung die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens unterstützen.

Der Dritte Abschnitt enthält die Inkrafttretensvorschrift.

#### III. Kosten und Preise

##### 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die 1-DM-Goldmünzen werden im Auftrag und für Rechnung der Deutschen Bundesbank unter Einsatz eines kleinen Teils ihrer Goldreserven geprägt. In Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert des

Goldes durch die Deutsche Bundesbank und dem Veräußerungserlös der Münzen zum Marktwert wird ein Gewinn von voraussichtlich 130 bis 170 Mio. DM aus einer Million Stück Münzen realisiert, der zweckgebunden verwendet wird.

##### 2. Kosten für die Wirtschaft

Keine

##### 3. Preise

Nach Inverkehrgabe der 1-DM-Goldmünzen durch die Deutsche Bundesbank wird sich im weiteren Handel mit diesen Münzen ein Marktpreis basierend auf Angebot und Nachfrage und ausgerichtet am Marktpreis für Gold herausbilden. Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, ergeben sich dadurch nicht.

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelungen dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 Grundgesetz.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zum Ersten Abschnitt

##### Zu § 1

Das Münzregal liegt beim Bund, deshalb bedarf es der ausdrücklichen Ermächtigung der Deutschen Bundesbank, damit diese eine Münze im eigenen Namen ausgeben kann. Zugleich wird geregelt, dass sich die Ausgabeermächtigung auf eine Goldmünze mit dem Nennwert eine Deutsche Mark bezieht. Der Begriff „1-DM-Goldmünze“ wird eingeführt. Die Auflagenhöhe kann bis zu einer Million Stück betragen. Bei dieser Größenordnung kann ein breites Publikum erreicht werden, ohne den Markt zu überfordern.

##### Zu § 2

Wegen des beabsichtigten Erinnerungszwecks der 1-DM-Goldmünze wird in Absatz 1 geregelt, dass Wert- und Bildseite im Prinzip der 1-DM-Umlaufmünze entsprechen. Einzige Ausnahme ist die Umschrift auf der Bildseite; statt „Bundesrepublik Deutschland“ wird dort „Deutsche Bundesbank“ aufgeprägt. Damit wird der Herausgeber eindeutig genannt. Zugleich dient diese vom Original abweichende Umschrift im Interesse des Verbraucherschutzes als Unterscheidungsmerkmal. So soll verhindert werden, dass der Bürger in betrügerischer Absicht angebotene, lediglich vergoldete Münzen zum Preis einer echten Goldmünze erwirbt.

Absatz 2 ermächtigt die Deutsche Bundesbank, die technischen Merkmale der 1-DM-Goldmünze (Dicke, Durchmesser, Gewicht und Mischungsverhältnis) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festzulegen. Wegen der beabsichtigten Übereinstimmung werden Durchmesser und Dicke der 1-DM-Umlaufmünze entsprechen. Durch den

Einsatz von Feingold (voraussichtlich 12 g pro Münze) wird sich das Gewicht mehr als verdoppeln, was der Bevölkerung als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal dient.

Durch den hohen Goldgehalt wird gewährleistet, dass die Münzen auch nach ihrer Außerkurssetzung ab dem Jahre 2002 von Privatpersonen, Banken, Münzhändlern u. a. steuerfrei gehandelt werden können, sofern der Verkaufspreis nicht mehr als 180 v. H. des Goldgehaltes beträgt (vgl. § 25c UStG, eingefügt durch Artikel 9 Nr. 13 StBereinG 1999 vom 22. Dezember 1999).

Gemäß Absatz 3 sind die Gestaltung und die technischen Merkmale der 1-DM-Goldmünze bekannt zu machen.

### Zu § 3

In § 3 wird der 1-DM-Goldmünze die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verliehen. Sie wird begrenzt bis zum 31. Dezember 2001. Zu diesem Zeitpunkt verlieren auch die auf Deutsche Mark und Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen gemäß § 1 Satz 1 DM-Beendigungsgesetz ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel.

### Zu § 4

Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass eine überwertige Münze (vgl. § 7) zu Zahlungszwecken verwandt wird, bedarf es bei einer Goldmünze im Unterschied zu einer Medaille einer Annahme- und Umtauschpflicht.

In Absatz 1 wird die Deutsche Bundesbank verpflichtet, die 1-DM-Goldmünzen zum Nennwert in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen. Eine Annahmepflicht für jedermann wird aus o. a. Grund nicht für erforderlich gehalten.

Absatz 2 regelt die analoge Anwendung der Umtauschpflicht der Deutschen Bundesbank für außer Kurs gesetzte Bundesmünzen ab dem 1. Januar 2002.

### Zu § 5

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den Regelungen in § 7 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen und im § 6 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402). Die Deutsche Bundesbank tritt dabei an die Stelle des Bundes bzw. des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Münzmetalle, die den Münzstätten gemäß Absatz 3 zugewiesen werden, wird die Deutsche Bundesbank unter Einsatz ihres Goldbestandes von Rondenherstellern produzieren lassen. Dabei wird die Deutsche Bundesbank für die Herstellung von einer Million Stück Ronden voraussichtlich rd. 12 Tonnen Gold verwenden, das sind weniger als 0,4 Prozent des Goldbestandes der Deutschen Bundesbank.

Eine Genehmigung der Europäischen Zentralbank (EZB) nach Artikel 31 Abs. 2 ESZB-Statut für den Verkauf von Zentralbankgold wird bei Bedarf von der Deutschen Bundesbank eingeholt. Der Einsatz von Gold für die 1-DM-Goldmünze berührt auch nicht die Gemeinsame Erklärung der EZB und der EU-Notenbanken und der Schweiz zu den Goldbeständen vom 26. September 1999. Die Deutsche Bundesbank hat ihre Partner informiert.

### Zu § 6

§ 6 regelt das Inverkehrbringen der 1-DM-Goldmünzen durch die Deutsche Bundesbank und die Verkaufsstelle für Sammlermünzen bei der Bundesschuldenverwaltung. Damit wird neben den Ausgabestellen der Deutschen Bundesbank der traditionelle Vertriebsweg des Bundes für Gedenkmünzen – die Verkaufsstelle für Sammlermünzen – zur Inverkehrgabe der 1-DM-Goldmünzen genutzt und sichergestellt, dass die angestammte Sammlerklientel von Gedenkmünzen auf gewohntem Weg ihre Sammlung mit der einzigen auf Deutsche Mark lautenden Goldmünze vervollständigen kann.

Beim Inverkehrbringen ist der Genehmigungsvorbehalt der EZB zum Ausgabeumfang von Münzen gemäß Artikel 106 Abs. Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen.

### Zu § 7

Der Ausgabepreis der 1-DM-Goldmünze soll im Prinzip ein Festpreis sein, der entsprechend dem Goldgehalt und anhand des Marktpreises für Gold am Tag vor der Erstausgabe gebildet wird. Der Materialwert des eingesetzten Goldes pro Münze liegt bei der gegenwärtigen Marktlage zwischen 210 und 230 DM. Zuzüglich des Aufschlages, der im Wesentlichen Rondenherstellungskosten, Münzprägebühren sowie Verpackungs- und Vertriebskosten abdecken soll, würde sich der Verkaufspreis um 250 DM bewegen. Die tatsächliche Preisentwicklung bis zum Tag der Erstausgabe bleibt abzuwarten.

Da der Absatzzeitraum sich auf das ganze Jahr 2001 erstrecken kann, ist nicht auszuschließen, dass in diesem langen Zeitraum auftretende Goldpreisschwankungen es erforderlich machen, den ursprünglich gebildeten Festpreis zu korrigieren. Dieses Recht wird der Deutschen Bundesbank mit Satz 2 eingeräumt.

### Zu § 8

Die Verwendung des Nettoerlöses aus der Ausgabe der 1-DM-Goldmünze wird in § 8 geregelt. Der Nettoerlös ergibt sich als Differenz zwischen dem Ausgabepreis multipliziert mit der Zahl der ausgegebenen Münzen einerseits und den Anschaffungskosten des Goldes, den Kosten für die Herstellung der Münzronden sowie die Prägung der Münzen und dem Nominalwert der Münze multipliziert mit der Zahl der ausgegebenen Münzen andererseits.

Anhand der gegenwärtigen Goldpreisbewegungen ist bei einer Ausgabemenge von einer Million Stück 1-DM-Goldmünzen mit einem Nettoerlös von 130 bis 170 Mio. DM zu rechnen. Letztlich hängt der Nettoerlös sowohl von der tatsächlichen Ausgabemenge an Münzen als auch von der Goldpreisentwicklung im Jahre 2001 ab, kann also zz. noch nicht endgültig berechnet werden.

Gemäß Absatz 1 fließen bis zu 100 Mio. DM der im Zweiten Abschnitt geregelten Stiftung „Geld und Währung“ zu. Der darüber hinaus erzielte Nettoerlös kommt gemäß Absatz 2 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz für die Sanierung der Berliner Museumsinsel zugute. Die Museumsinsel ist von der Unesco als kulturelles Welterbe anerkannt.



Sie bedarf dringend der Sanierung und Restaurierung. Mit der Auskehrung eines Teils des Nettoerlöses an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz wird dazu beigetragen, dass die Museumsinsel in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Maßgabe des Masterplans hergerichtet werden kann.

Die Mittelbereitstellung erfolgt gemäß Absatz 3 am 2. Januar 2002, dem ersten Werktag nach dem letztmöglichen Tag des Inverkehrbringens der Goldmünzen.

#### **Zu § 9**

Die Vorschrift stellt sicher, dass ab dem 1. Januar 2002 das Nachmachen oder Verfälschen der dann gemäß § 3 außer Kurs gesetzten 1-DM-Goldmünzen sowie die Vorratshaltung zum Verkauf, Feilhaltung und das Inverkehrbringen dieser nachgemachten oder verfälschten Münzen gemäß § 12 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu 5 000 € belegt werden kann. Eine Ausdehnung der Beibehaltung des strafrechtlichen Schutzniveaus gemäß §§ 4 und 5 des DM-Beendigungsgesetzes auf die 1-DM-Goldmünze wird nicht für erforderlich gehalten.

Das Schutzgut der Geldfälschungsdelikte der §§ 146 ff. StGB, die gemäß § 4 DM-Beendigungsgesetz für DM-Banknoten und DM-Münzen in der Übergangsphase während des Austausches der gesetzlichen Zahlungsmittel für entsprechend anwendbar erklärt wurden, ist die Sicherheits- und Funktionsfähigkeit des Geldverkehrs. Eine Gefährdung des Geldverkehrs dürfte nicht zu erwarten sein, da die 1-DM-Goldmünzen wegen des gegenüber dem Materialwert deutlich geringeren Nennwertes kaum in den Zahlungsverkehr gebracht werden dürften.

### **Zum Zweiten Abschnitt**

#### **Zu § 10**

Gemäß Absatz 1 wird die Stiftung „Geld und Währung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Sie unterstützt Aufgaben der Deutschen Bundesbank auf dem Gebiet der Wahrung der Geldwertstabilität, indem sie die wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens fördert. Durch die Rechtsfähigkeit wird ihre Unabhängigkeit gewährleistet, was auch der unabhängigen Stellung der Deutschen Bundesbank entspricht.

Gemäß Satz 2 entsteht die Stiftung am 1. Januar 2002. Dieser Zeitpunkt wird gewählt, weil das Inverkehrbringen der 1-DM-Goldmünzen bis dahin abgeschlossen sein muss und somit das Stiftungsvermögen (vgl. §§ 8 und 12) eine wesentliche Voraussetzung für eine Stiftung, der Höhe nach feststeht und verfügbar wird.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Stiftung zur Deutschen Bundesbank ist es zweckmäßig, wie im Absatz 2 geregelt, als Sitz Frankfurt am Main festzulegen.

#### **Zu § 11**

Eine entscheidende Bedingung für die Stabilität der Deutschen Mark war die breite öffentliche Unterstützung, die

einer auf Werterhalt des Geldes gerichteten Politik zuteil wurde. Die Wahrung und Festigung dieses Stabilitätsbewusstseins ist eine permanente Aufgabe, die über die Ära der Deutschen Mark hinaus in die Europäische Währungsunion hineinreicht und gemäß Absatz 1 von der Stiftung „Geld und Währung“ unterstützt werden wird.

Der Forschung kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn das Verständnis der monetären Wirkungszusammenhänge ist Voraussetzung für die Unterstützung der Geld- und Währungspolitik durch die Öffentlichkeit. Die Stiftung verfolgt daher den Zweck, die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Arbeit insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens zu fördern, gemäß Absatz 2 beispielsweise durch die Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten, Forschungsstipendien sowie Veranstaltungen und Diskussionsforen.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Aktivitäten der Deutschen Bundesbank sind durch ihren notwendigen Bezug zur aktuellen Geldpolitik des Eurosystems eingegrenzt. Demgegenüber soll die Stiftung losgelöst von politischen Vorgaben die geld- und währungspolitische Grundsatzdiskussion und Analyse im Rahmen der Grundlagenforschung fördern. Gegenstand der Forschung durch die Stiftung soll damit mehr das ökonomische Umfeld und mögliche Alternativen zur aktuellen Geld- und Währungspolitik sein. Danach mag es zwar vereinzelt zu Berührungspunkten nicht aber zu Überschneidungen mit notwendigen Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank kommen. Hiervon abgesehen wird mit der Förderung rechtswissenschaftlicher Projekte im Bereich des Geld- und Währungswesens im Wesentlichen Neuland betreten, da insoweit in Deutschland nur vereinzelt juristische Forschungsaktivitäten zu verzeichnen sind.

#### **Zu § 12**

Das Vermögen der Stiftung wird gemäß § 8 Abs. 1 aus einem Teil des Nettoerlöses der Ausgabe der 1-DM-Goldmünzen gebildet. Die Verwaltung des Vermögens wird die Deutsche Bundesbank übernehmen.

Dabei wird die Deutsche Bundesbank das Vermögen gewinnbringend anlegen. Aus den Erträgen finanziert sich die Stiftung gemäß Absatz 2. Durch die Vermögensobergrenze gemäß § 8 Abs. 1 wird eine Deckelung der zur Finanzierung der Stiftung zur Verfügung stehenden Einnahmen erreicht. Der Betrag ist so gewählt, dass bei Erzielung marktüblicher Anlageerträge die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung gesichert ist.

Absatz 3 ermächtigt die Stiftung, zusätzlich Zuwendung von dritter Seite zur Finanzierung ihrer Aufwendungen entgegenzunehmen.

Für den Fall der Beendigung der Stiftung regelt Absatz 4, dass das dann vorhandene Vermögen wieder der Deutschen Bundesbank zufließt.

#### **Zu § 13**

Die gemäß § 13 zu schaffende Satzung wird den über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus für Organisation und Arbeitsweise der Stiftung notwendigen Regelungsbedarf abdecken. Sie ist mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

**Zu § 14**

Als Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand vorgesehen.

**Zu § 15**

Diese Bestimmung betrifft die Zusammensetzung des Stiftungsrates, die Vertretung seiner Mitglieder, die Dauer ihrer Bestellung, die Aufgaben des Stiftungsrates, seine Beschlussfähigkeit und deren Zustandekommen. Aufgrund der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, dass die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder durch die Deutsche Bundesbank gestellt wird. Wichtige Beschlüsse wie die zur Satzung gemäß § 13 und zur Bestellung des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 1 sind allerdings mit der jeweils geforderten qualifizierten Mehrheit von sechs Siebteln zu treffen.

**Zu § 16**

Diese Vorschrift regelt den Vorstand der Stiftung, insbesondere seine Bestellung sowie dessen Rechte und Pflichten. Als ausführendes Organ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und erledigt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

**Zu § 17**

Aufgrund des zu erwartenden Geschäftsanfalls für die Stiftungsorgane wird davon ausgegangen, dass die Aufgaben nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erfüllt werden.

**Zu § 18**

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Absatz 1 der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Entsprechend Absatz 2 gelten die in § 105 Bundeshaushaltsordnung bezeichneten haushaltsrechtlichen Vorschriften auch für die Stiftung. Danach hat die Stiftung insbesondere rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Sie unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

**Zum Dritten Abschnitt****Zu § 19**

§ 19 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



